

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALZ) der Holz Reinlein GmbH & Co. KG, Geiselwind

1. GELTUNG

1.1 Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten unsere nachstehenden „Allgemeinen Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen“ (ALZ) für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen - einschließlich hierbei erbrachter Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines selbständigen Beratungsvertrages sind - im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern i. S. des § 310 Abs. 1 BGB. Daneben gelten die Gebrauche im holzwirtschaftlichen Verkehr (**Tegernseer Gebrauche**), deren Geltung bei Abweichungen jedoch hinter unseren ALZ zurücktritt. Ergänzend gilt unser Preisverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Abweichenden Bedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden unsere ALZ auch dann Vertragsbestandteil, wenn wir nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen haben.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Die in unseren Preislisten und Verkaufsunterlagen sowie im Internet enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die angebotenen Preise verstehen sich, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ab Lager.

2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch uns entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsingang bzw. termingemäß nach Vorgabe des Käufers ausgeführt werden. Dann gilt unsere erteilte Rechnung als Auftragsbestätigung, insbesondere auch bei Barverkauf und Selbstabholung durch den Käufer.

2.3 Etwaige mündliche Angaben und/oder Zusicherungen unserer Angestellten oder Außendienstmitarbeiter sind nur dann rechtsverbindlich, wenn unsererseits eine schriftliche Bestätigung erfolgt.

2.4 Mit Versendung der Auftragsbestätigung erfolgt gleichzeitig die Freigabe für die Fertigung. Bei etwaigen Auftragsänderungen oder Annullierungen nach diesem Zeitpunkt gehen daher die von uns aufgewendeten Kosten zu Lasten des Käufers.

2.5 Werden nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, nach angemessener Fristsetzung nach Wahl des Käufers Zug um Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei bereits erfolgte Teillieferungen sofort zur Zahlung fällig sind.

3. DATENSPEICHERUNG

Die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

4. LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG UND VERZUG

4.1 Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort geht die Gefahr auf den Käufer über.

4.2 Teillieferungen und Teilrechnungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

4.3 Wird der Liefertermin angezeigt, hat der Empfänger für eine reibungslose Entladung zu sorgen (Stapler bzw. Entladehilfe). Wir liefern grundsätzlich nur bis Bordsteinkante bzw. Lager des Empfängers. Wenn Lieferung zur Baustelle vereinbart ist, muss diese für das Lieferfahrzeug erreichbar sein. Frachtkosten werden laut Frachttabelle in unserer Preisliste berechnet.

4.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit diese erheblich sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Nachfrist liefern. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.

4.5 Wir haften nach Maßgabe des Abschnitts 9 unserer ALZ hinsichtlich nicht rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten haften wir nicht. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuell gegen diesen bestehende Ansprüche abzutreten.

4.6 Im Falle einer von uns zu vertretenden Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

5. RÜCKGABE

Die Rückgabe einwandfreier Lagerware setzt unsere Zustimmung voraus. Die Gutschrift erfolgt mit 80% des Warenwertes. Sonderanfertigungen und Kommissionsware können nicht zurückgenommen werden.

6. ZAHLUNG

6.1 Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zahlbar.

6.2 Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber hereingenommen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes können wir Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung verlangen.

6.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.

6.4 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir nach vorheriger Mahnung berechtigt, die Ware zurückzuholen. Wir können außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.

6.5 Eine Zahlungsverweigerung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte, insbesondere bei Kauf „wie besichtigt“ und bei Ware 2. Wahl. Dies gilt auch, falls ein Mangel ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass wir den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstiger Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden.

6.6 Eine Aufrechnung ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

7. EIGENSCHAFTEN DES HOLZES

7.1 Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und bei Verwendung zu beachten.

7.2 Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamationsgrund dar.

7.3 Muster veranschaulichen den durchschnittlichen Ausfall bzw. Farbe der Ware. Abweichungen sind möglich und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Pro Musterversand verrechnen wir Porto.

8. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

8.1 Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haften wir wie folgt: Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Werktagen durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen, § 377 HGB. Im Übrigen wird auf die Tegernseer Gebrauche verwiesen.

8.2 Wird ein Mangel festgestellt, darf über die Ware nicht verfügt werden bis Einigkeit über die Abwicklung der Reklamation erzielt oder eine Beweissicherung durch einen von der IHK beauftragten Sachverständigen erfolgt ist.

8.3 Bei berechtigten Beanstandungen dürfen wir unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung - Ersatzlieferung, Nachbesserung - festlegen.

8.4 Für den Fall der **Verlegung** der von uns gelieferten Ware, insbesondere bei **Parkett**, ist der Käufer verpflichtet, uns **unverzüglich** zu verständigen und uns die Gelegenheit einzuräumen, den Mangel zu besichtigen und/oder begutachten zu lassen, wobei wir ggf. mangelfreie Nach- oder Ersatzlieferung vorsehen können.

8.5 Eine Haftung für normale Beanspruchung ist ausgeschlossen. Werden Verlege- oder Pflegevorschriften des Verkäufers nicht befolgt, entfallen Gewährleistungsansprüche, es sei denn dass der Mangel nicht auf deren Nichtbeachtung beruht. Seitens des Verkäufers wird ausdrücklich auf den derzeitigen Stand der Technik hingewiesen.

8.6 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Lieferung. Dies gilt nicht, soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

8.7 Für unsachgemäße Lagerung beim Käufer sowie für Auswirkungen von Baufeuchte wird keine Gewähr übernommen. Die Gewähr erlischt, wenn sich das Material dadurch verändert.

8.8 Für vereinbarungsgemäß als gebraucht verkaufte und/oder in unserer Preisliste und/oder gemäß Lieferschein als 2. Wahl gekennzeichnete Waren ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

8.9 Für Schadensersatzansprüche gilt Abschnitt 9 (Allgemeine Haftungsbegrenzung).

9. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

9.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, bei zwingender Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.

9.2 Wir übernehmen keine für die Entsorgung von Verpackungsmaterial entstehenden Kosten und nehmen ggf. Paletten und Verpackungsmaterial nur entsprechend gesonderter Vereinbarungen zurück.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 Wir behalten uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo anerkannt ist. Wird bei der Bezahlung des Kaufpreises unsere wechselmäßige Haftung begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Ware berechtigt und der Käufer ist zu deren Herausgabe verpflichtet.

10.2 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

10.3 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und vorrangig an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert an dem Miteigentum entspricht.

10.4 Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek vorrangig an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Absatz 9.3, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

10.5 Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks, von Grundstücksrechten, des Schiffes, Schiffsbauwerkes oder Luftfahrzeugs entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und vorrangig an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Abs. 10.3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

10.6 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3 bis 5 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.

10.7 Der Käufer darf unter Vorbehalt des Widerrufs die gemäß Abs. 3-5 abgetretenen Forderungen einziehen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

10.8 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen sind wir unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

10.9 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies tangiert nicht die Rechte des Insolvenzverwalters.

10.10 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

11. BAULEISTUNGEN

Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montagen, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile B und C) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt und nichts anderes vereinbart wurde.

12. GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche Streitigkeiten, ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Amtsgericht Kitzingen. Holz Reinlein ist jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz zu verklagen.

12.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. HINWEIS NACH § 28b BDSG

Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses nutzen wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung Anschriftendateien einfließen.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in den unwirksamen Klauseln ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, so bleibt dieser aufrecht erhalten. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.